

Satzung

über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Schönberg/Holstein vom 03.12.2001 (Beitrags- und Gebührensatzung) in der Fassung des Artikels 1 der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung (5. Nachtrag) in der Gemeinde Schönberg/Holstein vom 17.12.2010

I. Abschnitt

§ 1

- Allgemeines -

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 17.04.1986 als eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluß (Abwasserbeiträge),
 - b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz),
 - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwassergebühren),
 - d) Benutzungsgebühren für die Entleerung von Grundstücksabwasseranlagen.
- (3) Grundstücksanschluß im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben a) und b) ist die Anschlussleitung von der Hauptleitung bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück.

II. Abschnitt

Abwasserbeitrag

§ 2

- Grundsatz -

Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich des jeweils ersten Grundstücksanschlusses Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile.

§ 3

- Gegenstand der Beitragspflicht -

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,

- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4

- Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung -

- (1) Die Berechnungsgrundlage für den Anschlussbeitrag ist die Fläche in m², die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der festgesetzten Geschossflächenzahl ergibt. Fehlt im Bebauungsplan die Festsetzung der Geschossflächenzahl, so ist sie entsprechend § 17 der Baunutzungsverordnung nach der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse und der Grundflächenzahl zu ermitteln.
- (2) Grundstücke, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden bebauten Grundstücken mit einer Geschossfläche von 0,7 gleichgestellt.
- (3) Für Grundstücke, deren zulässiges Maß der baulichen Nutzung durch eine Baumassenzahl festgesetzt worden ist, beträgt die Geschossflächenzahl ein Viertel der Baumassenzahl.
- (4) Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschossfläche als die im Bebauungsplan festgesetzte zulässig oder vorhanden, so ist diese der Beitragsberechnung zugrunde zu legen.
- (5) Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung nicht enthält, so sind die Geschossflächen bebauter Grundstücke nach der tatsächlichen Bebauung und die Geschossflächen unbebauter oder untergeordnet bebauter Grundstücke nach dem Durchschnitt der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln.
- (6) Bei Grundstücken, die ausschließlich gewerblichen oder industriellen Zwecken dienen bzw. in einem festgesetzten Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, werden die sich aus den Absätzen 1 bis 5 ergebenden Geschossflächen um 40 % erhöht.

§ 5

- Beitragssatz -

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage beträgt für jeden Quadratmeter der nach § 4 berechneten Fläche 8,05 €

Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von 2,74 € je Quadratmeter auf die Herstellung der Kläranlage (Klärbeitrag) und 5,31 € je Quadratmeter auf die Herstellung der Kanalleitungen einschließlich der Pumpstationen und anderer Sonderbauwerke (Kanalbaubeitrag).

- (2) Wird in einem Baugebiet die Abwasserleitung ohne Kostenbeteiligung der Gemeinde verlegt, so ermäßigt sich der Abwasserbeitrag bis zur Höhe des Klärbeitrages.

§ 6

- Beitragspflichtige -

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteiles beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 7

- Entstehen der Beitragspflicht -

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8

- Vorauszahlungen -

Sobald mit der Verlegung der Abwasserleitung in der Straße begonnen wird, können von den Beitragspflichtigen der durch diese Abwasserleitung erschlossenen Grundstücke Vorauszahlungen bis zu 80 % des Anschlussbeitrages erhoben werden. § 6 gilt entsprechend. Die Vorauszahlungen werden von der Gemeinde nicht verzinst.

§ 9

- Veranlagung, Fälligkeit -

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

III. Abschnitt

Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 10

- Entstehen des Erstattungsanspruchs -

Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage her

(zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. Die §§ 6 und 9 Satz 1 gelten entsprechend.

IV. Abschnitt

Abwassergebühr

§ 11

- Grundsatz -

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 12

- Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung -

- (1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird in Form einer Grundgebühr und einer Zusatzgebühr erhoben. ¹ 20 % der durch die Abwassergebühr zu deckenden Kosten werden durch die Grundgebühr, 80 % durch die Zusatzgebühr gedeckt.
- (2) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenndurchflüsse der einzelnen Wasserzähler bemessen. ² Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

bis	qn	2,5	9,41	EUR	je	Monat
bis	qn	6	22,58	EUR	je	Monat
bis	qn	10	37,63	EUR	je	Monat
bis	qn	15	56,45	EUR	je	Monat
bis	qn	20	75,26	EUR	je	Monat
bis	qn	40	150,52	EUR	je	Monat
bis	qn	60	225,78	EUR	je	Monat
über	qn	60	301,04	EUR	je	Monat

Sofern der Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlösch-einrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben, wie z. B. Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr der Nenndurchfluss zugrunde gelegt, der ohne diese Einrichtungen erforderlich wäre. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird der Nenndurchfluss des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

¹ § 12 Absatz 1 Satz 2 wurde durch Artikel 1 des 4. Nachtrages neu gefasst und trat nach dessen Artikel 2 am 01.01.2009 in Kraft.

² § 12 Absatz 2 Satz 3 wurde durch Artikel 1 des 5. Nachtrags neu gefasst und trat nach dessen Artikel 2 zum 01.01.2011 in Kraft.

(3) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist der Kubikmeter (m³) Abwasser. Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen jeweils im Vorjahr zugeführte Wassermenge abzüglich der nachgewiesenen, auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit der Abzug nicht nach Absatz 7 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Hierzu sind auf Verlangen der Gemeinde die den öffentlichen Abwasserleitungen nicht zugeführten Wassermengen durch Messvorrichtungen in Form einer geeichten und verplombten Wasseruhr nachzuweisen, welche der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat. Der Zählerstand der Messvorrichtung ist der Gemeinde innerhalb einer Woche nach dem Einbau unaufgefordert mitzuteilen. Nachfolgend hat der Gebührenpflichtige den Zählerstand der Messvorrichtung jeweils zum 05.12. eines Jahres abzulesen und der Gemeinde spätestens bis zum 15.12. des Jahres mitzuteilen. Entspricht die Messvorrichtung nicht den Bestimmungen des Satzes 5, ist ein Abzug ausgeschlossen. Die Messvorrichtung unterliegt der regelmäßig wiederkehrenden, für derartige Messvorrichtungen vorgeschriebenen Überprüfungspflicht. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige. Wurde eine fällige Überprüfung trotz Aufforderung nicht durchgeführt, ist ein Abzug ebenfalls ausgeschlossen.³ Die Installation einer Messvorrichtung zum Nachweis der den öffentlichen Abwasserleitungen nicht zugeführten Wassermengen bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde Schönberg. Die Genehmigung wird von der Gemeinde Schönberg auf Antrag unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt, sofern der Genehmigung nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen. Die Gemeinde Schönberg kann die Genehmigung insbesondere widerrufen, wenn

1. der Meldepflicht nach den Sätzen 6 und 7 trotz Aufforderung nicht nachgekommen wird oder
2. eine nach Satz 9 durchzuführende Überprüfung trotz Aufforderung nicht erfolgt.

(4) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs der drei Vorjahre, sofern diese Verbräuche vorliegen, und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen nach den Grundsätzen des § 162 der Abgabenordnung geschätzt.

(5) Bestand im Vorjahr noch keine Gebührenpflicht für den nach § 13 Gebührenpflichtigen oder hat sich der Benutzungsumfang des Grundstückes seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde zu legende Abwassermenge nach den Grundsätzen des § 162 der Abgabenordnung geschätzt. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann bei einer wesentlichen Änderung des Benutzungsumfangs eine Abrechnung nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 Satz 3 und 4 vorgenommen werden. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides für den nachfolgenden Erhebungszeitraum schriftlich bei der Gemeinde gestellt wird.

(6) Bei Grundstücken ohne Wasserzähler ist die Gemeinde berechtigt, die Abwassermenge zu schätzen.

Dabei ist im Regelfall folgende Abwassermenge je Wohnungseinheit zugrunde zu legen:

bei Wohnungseinheiten bis 40 m² Wohnfläche

60 m³,

³ § 12 Abs. 3 Sätze 12 bis 14 wurden durch Artikel 2 Nr. 1 der Satzung zur Änderung abgabenrechtlicher Vorschriften angefügt und traten nach deren Artikel 6 zum 01.01.2008 in Kraft

bei Wohnungseinheiten bis 80 m ² Wohnfläche	96 m ³ ,
bei Wohnungseinheiten mit mehr als 80 m ² Wohnfläche	132 m ³ .

Bei Wohnungseinheiten, die wegen ihrer Beschaffenheit, insbesondere wegen Fehlens einer Heizung, nur im Sommerhalbjahr bewohnt werden können, ermäßigt sich die nach Satz 2 zugrunde zu legende Abwassermenge um 50 %. Wird die Wohnungseinheit tatsächlich ganzjährig bewohnt, entfällt die Ermäßigung.

Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gemeinde eine geringere Abwassermenge festsetzen, wenn hierfür die Zahl der Bewohner, deren Lebensgewohnheiten, die Zahl der Wasserzapfstellen und sonstiger sanitärer Anlagen besonderen Anlass gibt. Der Antragsteller hat eine geringere Abwassermenge unter Vorlage überprüfbarer Unterlagen für die genannten Schätzungskriterien glaubhaft zu machen.

Die Gemeinde kann den Einbau eines Wasserzählers auf Kosten des Gebührenpflichtigen verlangen.

(7) Von dem Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen:

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizanlagen verbrauchte Wasser,
- c) das für Schwimmbecken verwendete Wasser; dies gilt nicht für gutachterlich bestimmte Verdunstungsmengen.

(8) ⁴ Die Zusatzgebühr beträgt je m³ Abwasser 3,31 EUR.

§ 13

- Gebührenpflichtige -

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die bis dahin der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführte Abwassermenge ermittelt und abgerechnet. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 18) versäumt, so haftet er neben dem neuen Pflichtigen für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen.

⁴ § 12 Absatz 8 wurde durch Artikel 1 des 5. Nachtrags neu gefasst und trat nach dessen Artikel 2 zum 01.01.2011 in Kraft

§ 14

Entstehen und Ende der Gebührenpflicht, Wechsel der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats, in dem das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen wird oder der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.⁵ Sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage dauerhaft beseitigt wird (vollständige Trennung vom Netz der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage). Im Falle des Wechsels des Gebührenpflichtigen entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des Kalendermonats, der dem kaufvertraglich vereinbarten Übergabezeitpunkt folgt. Fällt die vertraglich vereinbarte Übergabe auf den Ersten eines Kalendermonats, so entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn dieses Kalendermonats.

§ 15

- Erhebungszeitraum -

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abwassergebühr für den Erhebungszeitraum ist nach Maßgabe des § 12 dieser Satzung zu berechnen.

§ 16

- Veranlagung und Fälligkeit -

- (1) Die Veranlagung zur Abwassergebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Steuern und Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Abwassergebühr nach § 12 wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Ist für den Erhebungszeitraum noch kein Veranlagungsbescheid erteilt worden, sind die zuletzt festgesetzten Vierteljahresbeträge zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen solange weiter zu zahlen, bis der neue Bescheid erteilt wird.⁶ Werden die Abwassergebühren nach Maßgabe des Absatzes 1 zusammen mit der Grundsteuer festgesetzt, ist § 28 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes entsprechend anwendbar.
- (3) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Werden nach § 12 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 Satz 1 Schätzungen vorgenommen, wird die Gebühr nach dem tatsächlichen Verbrauch des Erhebungszeitraumes abgerechnet; die festgesetzten Beträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dies gilt auch für Abrechnungen nach § 12 Abs. 5 Satz 2.

⁵ § 14 Satz 2 wurde durch Artikel 2 Nr. 2 der Satzung zur Änderung abgabenrechtlicher Vorschriften neu gefasst und trat nach deren Artikel 6 zum 01.01.2008 in Kraft

⁶ § 16 Abs. 2 Satz 3 wurde durch Artikel 2 Nr. 3 der Satzung zur Änderung abgabenrechtlicher Vorschriften angefügt und trat nach deren Artikel 6 zum 01.01.2008 in Kraft

V. Abschnitt

§ 17

- Benutzungsgebühr für die Entleerung von Grundstücksabwasseranlagen -

- (1) Für die Entleerung von Grundstücksabwasseranlagen einschließlich der Abwägung der von der Gemeinde anstelle der Kleineinleiter zu zahlenden Abwasserabgabe wird eine Benutzungsgebühr erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge des aus der Grundstücksabwasseranlage abgefahrenen Abwassers berechnet. Die Benutzungsgebühr nach Satz 1 beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen (insbesondere Hauskläranlagen) 21,17 EUR⁷ je angefangenen m³.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Leerung der Grundstücksabwasseranlage; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen wird und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.
- (4) Die Benutzungsgebühr für die Entleerung von Grundstücksabwasseranlagen ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Veranlagungsbescheides zur Zahlung fällig.
- (5) § 13 Absatz 1 dieser Satzung gilt entsprechend.

VI. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 18

- Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht -

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 19

- Datenverarbeitung -

- (1) Zur Ermittlung der Beitrags- und Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge und Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung von

⁷ § 17 Absatz 2 Satz 2 wurde durch Artikel 1 des 5. Nachtrags neu gefasst und trat nach dessen Artikel 2 zum 01.01.2011 in Kraft

personen- und grundstücksbezogenen Daten sowie Verbrauchsdaten gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 3 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) bei

- a) dem Finanzamt Plön,
- b) dem Amtsgericht Plön – Grundbuchamt -,
- c) dem Katasteramt Kiel,
- d) der Gemeinde Schönberg – Bau- und Ordnungsamt sowie Kämmereiamt -,
- e) dem Wasserbeschaffungsverband Panker-Giekau

zulässig.

Soweit zur Veranlagung zu Beiträgen und Gebühren nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere bei den in Satz 1 Buchst. a) bis e) genannten Datenquellen sowie bei den Meldebehörden vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitrags- und Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 20

- Ordnungswidrigkeiten -

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 18 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 21

- Inkrafttreten -

Die Satzung in der vorstehenden Fassung ist seit dem 01.01.2011 in Kraft